

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES VERBANDSKLAGENRICHTLINIENUMSETZUNGSGESETZES

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRuG)

3. März 2023

Impressum

Verbraucherzentrale

Bayern e.V.

Referat

Recht und Digitales

Mozartstraße 9

80336 München

recht@vzbayern.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. VERBRAUCHERRECHTEDURCHSETZUNGSGESETZ	4
1. Anforderungen an die Klagebefugnis	4
2. Sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.....	4
3. Verbraucherquorum	5
4. Ablauf des Verfahrens einer Abhilfeklage.....	6
5. Anmeldung von Ansprüchen	6
III. ÄNDERUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS	7
1. Hemmung der Verjährung von Unterlassungsklageansprüchen.....	7
2. Hemmung der Verjährung bei Abhilfeklage	7
3. Hemmung der Verjährung bei Musterfeststellungsklage.....	8
IV. ÄNDERUNG DES GESETZES GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB	9
V. STELLUNGNAHME ZU OFFENEN FRAGEN DER BUNDESREGIERUNG	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich begrüßt die Verbraucherzentrale Bayern den Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie. Mit der Verbandsklage können Verbraucherinnen und Verbraucher¹ Entschädigungen bei Massenschäden direkt einklagen. Für Verbraucher ist es unerlässlich, dass sich der Anschluss einer Klage möglichst unbürokratisch und verständlich gestaltet ist. Zudem muss das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es zugleich die Justiz entlastet. Die Massenverfahren der letzten Jahre belasten in erheblichem Maße die Gerichte. Damit die Verbandsklage die derzeitigen Probleme beseitigt, muss sie attraktiv für Verbraucher und Verbände ausgestaltet sein. Der Referentenentwurf erfüllt diese Erwartungen jedoch nur im Ansatz.

- ❖ Die Anforderungen an die Klagebefugnis sind zu streng. Insbesondere kleinen und neuen Vereinen wird die Möglichkeit genommen eine Verbandsklage zu erheben. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Mitgliedsverbände, der Mitglieder und der Zeit als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes sollten deshalb gesenkt werden.
- ❖ Eine sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im Falle von Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen ist begrüßenswert. Bei Unterlassungsklagen sollte die sachliche Zuständigkeit nur in Fällen der Rechtsfortbildung bestehen bleiben. Liegt ein klarer, bereits entschiedener Verstoß vor, sollte das Oberlandesgericht eine Möglichkeit zur Verweisung an eine niedrigere Instanz haben.
- ❖ Das im Referentenentwurf vorgesehene Verbraucherquorum ist zu hoch. Alleine durch den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand der betroffenen Verbraucher sorgt es dafür, dass die Klageerhebung für Verbraucherverbände erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird, da die personellen Ressourcen in den Verbänden nur in den wenigsten Fällen ausreichen werden.
- ❖ Die Aufteilung des Verfahrens in ein Gerichtsverfahren und ein Umsetzungsverfahren zur Auszahlung der einzelnen Ansprüche ist positiv zu bewerten. Der Ablauf des Gerichtsverfahren bei einer Abhilfeklage in Abhilfegrundurteil, möglichem Vergleich und Abhilfeendurteil führt inklusive der Rechtsmittelinstanzen zu einer überlangen Verfahrensdauer, die die Wirksamkeit im Hinblick auf den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher schwächt.
- ❖ Die derzeit geplante Frist zur Anmeldung der Ansprüche in das Klageregister ist zu kurz. Die meisten Verbraucher erfahren erst durch die mediale Berichterstattung von der Klage und prüfen dann ihre Ansprüche oder warten eine Ersteinschätzung ab. Die jetzt vorgesehene Frist wird zu zahlreichen Parallelverfahren führen, die eigentlich mit der Einführung der Verbandsklage vermieden werden sollen. Eine Entlastung der Justiz erfolgt so nicht.
- ❖ Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt die Verjährungshemmung hinsichtlich der Unterlassungsansprüche. Im Hinblick auf die Hemmung der Verjährung bei Abhilfeklagen widerspricht der Referentenentwurf den Vorgaben der Verbandsklagerichtlinie. Eine Verjährungshemmung müsste demnach für alle betroffenen Verbraucher

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

eintreten, ohne dass sie sich im Klageregister angemeldet haben. Für einen Gleichlauf zwischen Abhilfe- und Musterfeststellungsklage sollte deshalb ebenfalls eine Verjährungshemmung ohne Anmeldung zum Klageregister erfolgen.

- ❖ Die Erweiterung der Gewinnabschöpfung auf grob fahrlässig vorgenommen unzulässige geschäftliche Handlungen ist positiv zu bewerten.

Die Verbraucherzentrale Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

II. VERBRAUCHERRECHTEDURCHSETZUNGSGESETZ

1. ANFORDERUNGEN AN DIE KLAGEBEFUGNIS

Nur qualifizierte Einrichtungen können eine Verbandsklage erheben. Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass für Verbraucherzentralen die Klagebefugnis gemäß § 2 Abs. 3 VDuG unwiderleglich vermutet wird. Die Verbraucherzentralen unterstützen Verbraucher bei der Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche und sorgen durch Abmahnungen im kollektiven Rechtsschutz für eine Kontrolle des Marktes. Davon profitieren nicht nur die Verbraucher, sondern auch Mitbewerber, die sich gesetzeskonform verhalten.

Für andere qualifizierte Verbraucherverbände sind die Anforderungen des Referentenentwurf jedoch zu streng. Insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) VDuG erschweren es Verbraucherverbände erheblich überhaupt die Möglichkeit zu bekommen eine Verbandsklage erheben zu können. Der Referentenentwurf fordert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) VDuG, dass die Verbände mindestens zehn Mitgliedsverbände haben müssen, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind. Dadurch wird die Klagebefugnis für viele kleine Verbände besonders in Nischenbereichen abgeschnitten. Gleiches gilt für die Anforderung nach 350 Mitgliedern. Zusammen mit der ebenfalls zu strengen Anforderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) VDuG, dass der Verbraucherverband mindestens vier Jahre in die Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sein müssen, führt das zu sehr hohen Hürden. Kleine und junge Verbände haben mit diesen Anforderungen keine Möglichkeit eine Verbandsklage zu erheben. Die Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage zeigt genau das. Die seit 2018 erhobenen Musterfeststellungsklagen wurden mit überwiegender Mehrheit von den Verbraucherzentralen erhoben. Die Anforderungen an qualifizierte Verbraucherverbände müssen deshalb in diesen Aspekten gesenkt werden, um einen flexiblen Einsatz der Verbandsklage zu ermöglichen.

2. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER OBERLANDESGERICHE

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt grundsätzlich eine sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Verbandsklagen. Eine Befassung des Oberlandesgerichts mit der Sache verdeutlicht die Bedeutung einer Verbandsklage und gibt dem entsprechenden Urteil mehr Gewicht. So profitieren Verbraucher und Unternehmer von der sich ergebenden Rechtssicherheit. Bei Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen wird die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte durch die Bedeutung der Sache gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bei Unterlassungsklagen ist allerdings zu bedenken, dass dort die Anzahl der Verfahren bereits jetzt hoch ist. In vielen Verfahren werden Rechtsmittel eingelegt, sodass sie letztendlich bei einem Oberlandesgericht landen. Das gilt auch für einfache und klar geregelte Fälle. Um nicht zu einer Überbelastung der Oberlandesgerichte und dadurch für überlange Verfahrensdauer zu sorgen, könnte eine Verweisungsmöglichkeit bei klaren, bereits entschiedenen Sachverhalten eingeführt werden. Sachverhalte, die bereits höchstinstanzlich entschieden worden sind, können dann zum Beispiel von einem Landgericht entschieden werden. Das verkürzt die Verfahrensdauer und verteilt die Arbeitsbelastung in einfach gelagerten Fällen. Die Verbraucherzentrale Bayern hält es deshalb für ausreichend, wenn lediglich Sachverhalte in denen es um die Rechtsfortbildung geht in der sachlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte liegen. Bei klaren, bereits entschiedenen Verstößen, sollte die Möglichkeit der Verweisung an eine niedrigere Instanz bestehen. Zudem würde es zu einer zügigeren und effektiveren Rechtsdurchsetzung führen. In jedem Fall sollten den Oberlandesgerichten die nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um der Zuständigkeit der Verbandsklagen gerecht zu werden und eine lange Verfahrensdauer zu vermeiden.

3. VERBRAUCHERQUORUM

Das im Referentenentwurf vorgesehene Quorum für eine zulässige Verbandsklage ist nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bayern zu hoch. Unklar ist, warum von den bisherigen Anforderungen der Musterfeststellungsklage abgewichen wurde. Im Rahmen der Musterfeststellungsklage war bisher gemäß § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO für die Zulässigkeit der Klage ausreichend, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Ergänzt wurde dies durch die Anforderung gemäß § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO, dass zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben müssen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VDuG soll die Zulässigkeit der Verbandsklage in Zukunft davon abhängig gemacht werden, dass die Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind oder die Feststellungsziele der Musterfeststellungsklage die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 50 Verbrauchern abhängen. Damit wird nicht nur eine hohe Hürde für die Abhilfeklage geschaffen, sondern auch die bisherigen Anforderungen der Musterfeststellungsklagen unnötig erhöht.

Dabei ist es nicht die Anzahl der Verbraucher, die ausschließlich die hohen Hürden schafft. Nach Erfahrung der Verbraucherzentrale Bayern sind bei Massenschäden regelmäßig mehr als 50 Verbraucher betroffen, insbesondere bei Schädigungen im Internet. Vielmehr berücksichtigt der Referentenentwurf nicht den damit entstehenden Aufwand für die Verbraucherverbände, der mit dem derzeit vorgesehenen Quorum die Erhebung einer Verbandsklage fast unmöglich macht. Damit unter den vorgesehenen Voraussetzungen eine Verbandsklage erhoben werden kann, muss ein Verbraucherverband in jedem Fall mehr als 50 betroffene Verbraucher vorlegen können, da es häufig vorkommt, dass sich einzelne Verbraucher mit dem Unternehmen bis zum tatsächlichen Verfahren einigen oder sich nicht mehr bei den Verbraucherverbänden melden und die Gefahr besteht, dass die Klage alleine aufgrund des nachträglichen weggefallenen Quorums unzulässig wird. Um ein Quorum von 50 betroffenen Verbrauchern glaubhaft zu machen, sind nicht unerhebliche personelle Ressourcen notwendig.

Unterlagen müssen angefragt und geprüft werden und die einzelnen Verbraucher müssen während des Verfahrens betreut werden. Damit werden bereits für die Klageerhebung so hohe Hürden geschaffen, dass es für die meisten Verbraucherverbände allein aufgrund der personellen Ressourcen unmöglich sein wird ein Verbandsklageverfahren durchzuführen. Auch Unternehmen wissen um die hohen Anforderungen zu Erhebung einer Verbandsklage. Sollte tatsächlich ein Verstoß vorliegen, wird hier der Anreiz geschaffen sich mit einer ausreichenden Anzahl an Verbraucher zu einigen und so eine Klage zu verhindern. Das Ziel der Verbandsklagerichtlinie ein wirksames Mittel gegen unerlaubte Praktiken zu schaffen, wird so konterkariert.

Um die Ziele der Verbandsklagerichtlinie umzusetzen, sollte deshalb die bisherige Quorumsregelung der Musterfeststellungsklage beibehalten werden. Wenn nur die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von zehn Verbrauchern glaubhaft gemacht werden müssen, senkt das die Hürden zur Klageerhebung für Verbraucherverbände, zugleich wird mit der Anforderung, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach öffentlicher Bekanntmachung der Verbandsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben, sichergestellt, dass auch tatsächlich eine größere Anzahl von Verbrauchern betroffen ist.

4. ABLAUF DES VERFAHRENS EINER ABHILFEKLAGE

Positiv zu bewerten ist das zweistufige Verfahren der Abhilfeklage im Hinblick auf das Gerichtsverfahren und ein anschließendes Umsetzungsverfahren der Auszahlungsansprüche durch einen Sachwalter. Damit wird insbesondere den Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes Rechnung getragen.

Allerdings ist fraglich, ob der Ablauf des im Referentenentwurf vorgesehenen Verfahrens aus Abhilfegrundurteil, möglicher Vergleich und Abhilfeendurteil tatsächlich zu einem wirksamen Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher führt. Sowohl nach den Abhilfegrundurteil, als auch nach dem Abhilfeendurteil können Rechtsmittel eingelegt werden. Gerade, weil die Abhilfeklage von erheblicher Bedeutung für Unternehmen und Verbraucher ist, ist davon auszugehen, dass in Zukunft häufig Rechtsmittel eingelegt und die Verfahren regelmäßig verzögert werden. Für einen wirksamen Rechtsschutz ist es aber gerade notwendig, dass diese Verfahren nicht übermäßig in die Länge gezogen werden. Die Verbandsklage kann nur dann ein wichtiges Instrument des kollektiven Rechtsschutzes sein, wenn ein rechtskräftiges Endurteil in absehbarer Zeit erreicht werden kann und Verbraucher schnellstmöglich ihre Ansprüche durchsetzen können.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern ist deshalb ein Ablauf mit Abhilfegrundurteil und Abhilfeendurteil nicht zwingend nötig. Bereits jetzt können Gerichte auf Vergleiche hinwirken, ohne dass es dafür eines zusätzlichen Zwischenschrittes im Verfahren bedarf. Auch die Möglichkeit zu bestimmten Abhilfemöglichkeiten wie Zahlung, Reparatur, Ersatzleistung oder Vertragsauflösung zu verurteilen, besteht bereits durch die Regelungen der Zivilprozessordnung.

5. ANMELDUNG VON ANSPRÜCHEN

Im Hinblick auf die Anmeldung von Ansprüchen enttäuscht der Referentenentwurf. Die in § 46 Abs. 1 VDuG vorgesehene Frist zur Eintragung in das Verbandsklageregister bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins ist viel zu kurz. Ziel der Verbandsklage ist es bei Massenschäden die Ansprüche von möglichst vielen

Verbrauchern zu bündeln. Zum einen damit ihre Verbraucherinteressen kollektiv durchgesetzt werden, zum anderen um die Justiz zu entlasten. Massenverfahren sorgen für eine hohe Belastung der Gerichte. Die Verbandsklage bietet erhebliches Potenzial, neben der Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes zu einer Entlastung der Justiz zu führen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass besonders viele Betroffene Verbraucher die Möglichkeit haben sich einer Verbandsklage anzuschließen. Viele Menschen erfahren erst aus den Medien von einer Klage und prüfen auch dann erst, ob sie davon betroffen sind oder warten eine Ersteinschätzung ab. Deshalb müssen Verbraucher unbedingt die Möglichkeit haben, sich später als der Referentenentwurf vorsieht, im Klageregister anzumelden. Ein zu frühes Opt-In, wie es derzeit geplant ist, sorgt für unzählige Parallelverfahren, nämlich dann, wenn Verbraucher auf die Klage aufmerksam geworden sind, sich aber nicht mehr anmelden können. Damit wird der Aspekt der Verringerung von Einzelverfahren durch eine Sammelklage nicht umgesetzt und die Verbraucherinteressen geschwächt und Unternehmen, die gegen geltende Gesetze verstoßen geschützt. Deshalb sollten Ansprüche auch noch nach Urteilsverkündung, zumindest aber bis Ablauf des Tages vor Beginn der Urteilsverkündung möglich sein. Ansonsten wird der Kernpunkt der Verbandsklage, das Bündeln von möglichst vielen Ansprüchen betroffener Verbraucher, nicht erreicht.

III.ÄNDERUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

1. HEMMUNG DER VERJÄHRUNG VON UNTERLASSUNGSKLAGEANSPRÜCHEN

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass durch anhängige Verbandsklagen zur Erwirkung einer Unterlassungsentscheidung die Verjährung für alle Verbraucher, die von der Zuwiderhandlung betroffen sind, gehemmt wird. So wird ermöglicht, dass Verbraucher nach einer Entscheidung hinsichtlich der Unterlassungsansprüche, auf Abhilfeklagen können.

2. HEMMUNG DER VERJÄHRUNG BEI ABHILFEKLAGE

Die vorgesehene Regelung zur Hemmung der Verjährung bei einer Abhilfeklage entspricht unseres Erachtens nicht den Vorgaben der Verbandsklagerichtlinie. Der Referentenentwurf sieht gemäß § 204a Abs. 1 Nr. 4 BGB-E vor, dass die Verjährung für Ansprüche, die Gegenstand der Abhilfeklage sind, gehemmt wird, wenn die Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden. Die Richtlinie sieht gemäß Art. 16 Abs. 2 vor, dass eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidung für die *von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher* eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt. Der Erwägungsgrund 65 der Richtlinie spricht ebenfalls von einer Verjährung für von der Verbandsklage „betroffenen Verbraucher“.²

Der Referentenentwurf hingegen definiert die Betroffenheit von Verbrauchern wie folgt: „Betroffen von der Abhilfeklage sind Verbraucherinnen und Verbraucher, die an der

² RL (EU) 2020/1828, Erwägungsgrund 65.

Abhilfeklage teilnehmen.“³ Nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bayern stimmt diese Definition nicht mit dem überein, was die Richtlinie unter betroffenen Verbrauchern versteht. Viel mehr spricht die Richtlinie von betroffenen Verbrauchern, wenn der Sachverhalt, der von der Abhilfeklage umfasst wird, dem Sachverhalt des Verbrauchers entspricht. Indizien dafür lassen sich in den Erwägungsgründen der Richtlinie finden.

Erwägungsgrund 34 spricht bereits von betroffenen Verbrauchern im Zusammenhang mit den hinreichenden Angaben bei Klageerhebung, die eine qualifizierte Einrichtung dem Gericht macht. Zu diesem Zeitpunkt hat die qualifizierte Einrichtung jedoch noch keine Kenntnis davon, welche Verbraucher an der Abhilfeklage teilnehmen, sondern nur, welcher Sachverhalt betroffen ist.⁴ Der Erwägungsgrund 43 der Richtlinie spricht von betroffenen Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbrauchern, die sich entscheiden können sollen, ob sie sich der Klage anschließen.⁵ Auch diese Formulierung lässt darauf schließen, dass Verbraucher von der Abhilfeklage betroffen sind, wenn ihr Sachverhalt unter den der Abhilfeklage fällt und nicht erst dann, wenn sie sich im Klageregister angemeldet haben.

Auch der Verbraucherzentrale Bundesverband ist in seinen Forderungen zur Umsetzung der Verbandsklage⁶ von der Voraussetzung der mandatsunabhängigen Verjährung bei der Abhilfeklage ohne Anmeldung zum Klageregister ausgegangen. Zudem spricht Art. 16 der Verbandsklagerichtlinie sowohl in Abs. 1 bei der Verjährungshemmung von Unterlassungsklagen, als auch in Abs. 2 bei der Verjährungshemmung von Abhilfeklagen von „betroffenen Verbrauchern“. Für Abs. 1 interpretiert der Referentenentwurf diese als von der Zuwiderhandlung betroffene Verbraucher. Warum für Abs. 2 für die Betroffenheit auf die Anmeldung in das Klageregister abgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar. Die Richtlinie unterscheidet hier nicht.

3. HEMMUNG DER VERJÄHRUNG BEI MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Für die Verjährung bei einer Musterfeststellungsklage ist gemäß § 204a Abs. 1 Nr. 3 BGB-E, wie bisher, eine Hemmung nur für Verbraucher vorgesehen, nachdem sie sich in das Klageregister eingetragen haben. Um einen Gleichlauf der Abhilfe- und der Musterfeststellungsklage sicher zu stellen, sollte auch bei der Musterfeststellungsklage die Verjährungshemmung für alle Ansprüche von Verbrauchern, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt, wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage, ohne Anmeldung zum Klageregister, eintreten.

Die Erfahrung mit den Verfahren um den Dieselskandal zeigt, dass eine Sammelklage alleine nicht ausreicht, um Massenverfahren zu verhindern. Trotz eines Vergleichs im Rahmen der Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegen die Volkswagen AG bereits 2018, klagten viele Verbraucher einzeln. Durch die Vielzahl der Klagen, sind die Gerichte auch fast fünf Jahre danach immer noch mit Verfahren rund um den Dieselskandal beschäftigt. Mit einer Verjährungshemmung für alle

³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG – Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG, S. 112.

⁴ RL (EU) 2020/1828, Erwägungsgrund 34.

⁵ RL (EU) 2020/1828, Erwägungsgrund 43.

⁶ Mehr Sammelklage wagen – Forderungen zur Umsetzung der neuen Europäischen Verbandsklage und zur Reform der Musterfeststellungsklage, S. 3, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/04/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_kurzpapier_final.pdf, Stand: 20.02.2023.

Ansprüche von Verbrauchern, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie in der Musterfeststellungsklage, in Kombination mit einem späteren Opt-In hätte die Anzahl der Verfahren deutlich reduziert werden können. Viele Verbraucher, die eine Anmeldung zum Klageregister verpasst hatten, hätten sich bei einem späteren Opt-In der Klage anschließen können. Dadurch, dass ihre Verjährung zudem nicht gehemmt wurde, waren sie gezwungen eigenständig zu klagen, um sicherzugehen, dass ihre Ansprüche nicht verjähren.

IV. ÄNDERUNG DES GESETZES GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung auch bei grober Fahrlässigkeit eingeführt wird. Damit es für Unternehmen keinen Anreiz gibt, müssen Gewinne aus unzulässigen geschäftlichen Handlungen wirksam abgeschöpft werden.

V. STELLUNGNAHME ZU OFFENEN FRAGEN DER BUNDESREGIERUNG

Die Verbraucherzentrale Bayern sieht zum derzeitigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu folgenden Punkten ab:

- Erleichterung der Beweislast im VDuG
- Einführung einer Gruppenklage
- Einführung eines neuen behördlichen Instruments

Zwar sind sowohl eine Beweiserleichterung, als auch die Einführung einer Gruppenklage grundsätzlich zu begrüßen, ohne eine Vorschlag zur Ausgestaltung, kann hier jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine fundierte Stellungnahme abgegeben werden. Aufgrund der knappen Frist bis zum Inkrafttreten des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes am 25. Juni 2023 sollten diese Punkte in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.